

Die vorliegende Verbandordnung  
wird hiermit, nachdem die Entwurfs-  
genügs § 42 der Wasser-Ordnung  
und Messen in der Gemeinde  
Würgendorf öffentlich mitgeteilt  
sind, und auf die Einsprüche, vor-  
schriftsmäßig bekannt gemacht  
worden ist, festgesetzt.

Biesbach, den 7. Okt. 1935.

Die Wasserbehörde  
Anton B. Wolf

Ant. B. Wolf  
Eing. Nr. 100/35

# Verbands-Ordnung

des

Wiesenverbands der Gemeinde  
Würgendorf

zu

Würgendorf

Für den Wiesenverband Würgendorf

in Würgendorf

wird nach Anhörung der Beteiligten <sup>Ant. B. Wolf</sup> Wiesen-  
schöffen, sowie nach Bestätigung durch die Kreis-Sachverständ-  
igen nachstehende Verbands-Ordnung festgestellt:

§ 1

Die Besitzer der in der Gemeinde Würgendorf

belegenen Wiesen, soweit dieselben auf der dem Urchrift-  
Exemplar dieser Ordnung angehängten Karte nebst Be-  
schreibung und in dem Verzeichniß der Wiesen verzeichnet  
sind, werden auf Grund des § 37 der Wiesenordnung für  
den Kreis Siegen vom 28. October 1846 zu einem  
Wiesen-Verbande unter dem Namen: ~~Wiesverband~~

der Gemeinde Würgendorf  
und mit dem Sitze in Würgendorf

vereinigt.

Die Anfertigung der Verbands-Karte erfolgt auf ge-  
meinschaftliche Kosten. Dieselbe weist die Länge, Tiefe  
und Weite aller zu dem Verbande gehörigen Wässerungs-  
Anlagen, Schützen und Rinnen, ferner die Höhe der Fach-  
bäume, der Wehre und der Schellen der Schützen, auf  
bestimmte Festpunkte reduziert, sowie die Wege und Brücken  
genau nach.

~~Bei kleinen und nichtleistungsfähigen Verbänden kann  
nach Anhörung der Wiesenbesitzer von der Anfertigung  
einer Karte Abstand genommen werden.~~

§ 2.

Zweck des Verbandes ist den Ertrag der Grundstücke  
nach Maßgabe des Meliorationsplanes des technischen

~~Bureau der königlichen Generalcommission, Notations-~~  
bauntes, Wiesenbaumeisters, Wiesenschöffen etc. vom  
18 zu verbessern und gemeinlich zu  
unterhalten, sowie die Zugänglichmachung der Flächen  
durch Wege und Brücken.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von dem Verbande getragen.

Insbefondere hat derselbe die gemeinschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsgräben, die Wehre und Schützen in diesen Gräben, den Flüssen und Verbands-Bächen, die Regulirung der letzteren, die Wege und Brücken, überhaupt diejenigen Anlagen, welche nicht zum besonderen Vortheile und zur Veriefelung einzelner Wiesen gehören, auf gemeinschaftliche Kosten anzulegen, zu verlegen, zu unterhalten und zu reinigen.

Anlagen, welche ausschließlich einzelnen Wiesen oder Grundstücken zu Gute kommen, bleiben den betreffenden Besitzern überlassen, unter Umständen sind die Kosten denselben zu erstatten. Die Besitzer sind jedoch gehalten, den zu Gunsten des gesammten Verbandes getroffenen Anordnungen des Wiesen-Vorstehers hierbei Folge zu leisten.

Da eine ungenügende Anlage und Räumung der Entwässerungsgräben zu Versäuerungen der Rasennarbe Veranlassung gibt, wodurch das Nieselwasser für die thalabwärts gelegenen Wiesen eine nachtheilige Beeinflussung erleidet, so haben die Wiesen-Vorsteher insbefondere auch darauf zu achten, daß Entwässerungsgräben innerhalb der einzelnen Parzellen in genügender Anzahl und Tiefe so hergestellt werden, daß Sauergräser und Büsen nicht aufzukommen vermögen.

Die sammtlichen Anlagen unterstehen der Aufsicht des Wiesenvorstehers.

§ 4.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des Wiesenvorstehers durch Lohnarbeiter, gegebenen Falles nach vorausgegangenem öffentlichem Verdinge ausgeführt und unterhalten.

Nach Bestimmung des Wiesenvorstehers können die einzelnen Besitzer auch zu Hand- und Spanndiensten herangezogen werden.

§ 5.

Die Kosten der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Verbandsgenossen nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Wiesen aufgebracht.

Ueber die Größe des Flächenraumes entscheidet im Zweifel die Verbandskarte oder das Verzeichniß der zum Verbande gehörigen Wiesen.

§ 6.

Die hiernach aufzustellenden Beitragslisten sind von dem Wiesenvorsteher anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung eine Woche lang in der Wohnung des Wiesenvorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen und alsdann vom Amtmann (Bürgermeister) für vollstreckbar zu erklären.

Anträge auf Verichtigung der Beitragslisten sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen anzubringen und werden von den Wiesenschöffen ~~und~~ gütlich entschieden.

Die Genossen sind verpflichtet, ihre Beiträge in den von dem Wiesenvorsteher festzusetzenden Terminen zu der Verbandskasse abzuführen.

Bei versäumter Zahlung hat der Wiesenvorsteher die Beitreibung der fälligen Beträge bei dem Amtmann (Bürgermeister) zu beantragen.

Für jeden Verband wird eine Verbandskasse gebildet, aus welcher die gemeinschaftlichen Ausgaben bestritten werden.

Die Verwaltung der Kasse führt der Wiesenvorsteher oder ein Rechner, welcher von der Verbandsversammlung auf fünf Jahre gewählt und dessen Vergütung durch dieselbe festgestellt wird.

Der Wiesenvorsteher hat die Verbandskasse mindestens einmal im Jahre nachzuprüfen. Ist der Wiesenvorsteher selbst Rechner, so hat der Stellvertreter die Nachprüfung vorzunehmen.

## § 8.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach § 3 in Aussicht genommenen Anlagen und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen. Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Wiesenvorsteher nicht gütlich verständigen sollte, mit Ausschluss des Rechtsweges, die Wiesenämter.

## § 9.

Bei Abstimmungen findet das in § 56 der Wiesen-Ordnung vom 20. October 1849 angeordnete Verfahren statt.

## § 10.

Die Vertreter des Verbandes sind der Wiesenvorsteher und die Verbands-Versammlung. Außerdem kann für die niederen Arbeiten ein Wiesenwärter angestellt werden.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten u. s. w. sind die von den Aemtern bzw. vom Kreise gewählten Wiesenämter bzw. Kreisfachverständigen zuständig.

## § 11.

Zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten wählt der Verband aus seiner Mitte einen Wiesenvorsteher.

Das Amt des Wiesenvorstehers ist ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Verläumdung kann die Verbands-Versammlung unter Genehmigung des Amtmanns (Bürgermeisters) für den Wiesenvorsteher eine Entschädigung festsetzen.

Für die Wahl und Bestätigung des Wiesenvorstehers sind die Bestimmungen der Wiesen-Ordnung maßgebend.

## § 12.

Soweit nicht einzelne Verwaltungsbefugnisse der Verbands-Versammlung vorbehalten sind, hat der Wiesenvorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten des Verbandes.

Insbefondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung bzw. Beaufsichtigung der gemeinschaftlichen Anlagen sowie des Bewässerungsplanes. Für

letzteren werden besondere Bestimmungen von der Verbands-Versammlung aufgestellt und dieser Verbands-Ordnung angehängt (§ 14 U.);

- b) die Berufung der Verbands-Versammlungen und die Führung des Vorsitzes in denselben;
- c) die Vertheilung der gemeinschaftlichen Lasten und die Veranlassung der Beitreibung derselben sowie die regelmäßige Kassenprüfung, falls er nicht selbst die Kasse führt;
- d) die Beaufsichtigung der Wiesenwärter und der sonstigen Arbeiter des Verbandes;
- e) die Vertretung des Verbandes nach außen und die Führung des Schriftwechsels für denselben. Zur Vollziehung von Urkunden und Verträgen, welche den Vorstand verpflichten sollen, werden ihm zwei von der Verbands-Versammlung zu wählende Beisitzer zugeordnet;
- f) die Androhung, Festsetzung und Vollstreckung der nach der Wiesenordnung und dieser Verbandsordnung zulässigen Geldstrafen und Zwangsmittel. Die Geldstrafen dürfen den Betrag von 3 Mark nicht übersteigen.

### § 13.

Die Verbands-Versammlung besteht aus sämtlichen Verbands-Mitgliedern.

Die Versammlungen sind 14 Tage vorher durch persönliche Einladungen oder durch Bekanntmachungen in dem Kreisblatte sowie durch öffentliche ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde von dem Wiesenvorsteher einzuberufen. Diejenigen Verbandsgenossen, welche nicht in der Gemeinde wohnen, in welcher die Verbandswiesen oder der größte Theil derselben liegen, haben schriftlich bei dem Wiesenwärtler zu bezeichnen, an welche die Behändigung der Einladungen erfolgen oder welche ihm von dem Wiesenwärtler die Mittheilung machen soll, widrigenfalls ihre Einladung unterbleiben darf.

Die Beschlüsse der Versammlungen, welche auch die Ausgebliebenen verbinden, werden unter dem Vorsitz des Wiesenvorstehers durch einfache Stimmenmehrheit der auf ordnungsmäßige Einladung Erschienenen nach Verhältnis der Grundflächen der Stimmenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist die Entscheidung der Wiesenwärtler herbeizuführen.

Die Beschlüsse werden von dem Wiesenvorsteher oder einem von diesem zu bestimmenden Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und vom Wiesenvorsteher sowie von mindestens zwei von der Versammlung zu bestimmenden Mitgliedern unterzeichnet.

Mindestens einmal alljährlich findet eine Versammlung statt.

Der Wiesenvorsteher ist zur Einberufung einer solchen verpflichtet, wenn ein oder mehrere Verbandsgenossen mit einem Wiesenbesitz von mindestens  $\frac{1}{4}$  des ganzen Verbands-Umfanges in einer namentlich unterzeichneten Eingabe die Berufung unter Angabe der Berathungsgegenstände verlangen.

### § 14.

Zur Zuständigkeit der Verbands-Versammlungen gehören alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Wiesen-Ordnung für den Kreis Siegen vom 28. October 1846 sowie durch die vorliegende Verbands-Ordnung anderen Verbands-Vertretern überwiesen sind.

- Insbefondere bleibt derselben vorbehalten:
- die Wahl des Wiefenvorstehers und eines Stellvertreters,
  - die Wahl des Rechners,
  - die Festsetzung der den vorgenannten Personen zu gewährenden Entschädigungen,
  - die Beschlussfassung über die Besoldungs- und Anstellungsbedingungen der etwaigen sonstigen Beamten,
  - die Beschlussfassung über die Einrichtung neuer Anlagen,
  - die Prüfung der Jahresrechnung,
  - die Abänderung der Verbands-Ordnung,
  - die Festsetzung der dieser Ordnung anzufügenden Bestimmungen über Unterhaltung und Bewässerung der Wiesen sowie der Dienstanweisung für den Wiesenwärter.

§ 15.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen kann vom Wiefenvorsteher auf Beschluß der Verbands-Versammlung ein Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung angestellt werden.

Seine Befugnisse und Pflichten sind in der von der Versammlung festzusetzenden Dienstanweisung abgegrenzt.

Derselbe muß den Anordnungen des Wiefenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von letzterem mit Verweis oder mit Ordnungsstrafen bis zu 3 Mark belegt werden.

§ 16.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, oder über besondere auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgelichliche Beeinträchtigung einzelner Genossen betreffen, unter Anschluß des Rechtsweges von den Wiesenschöffen entschieden.

Gegen deren Entscheidung ist gegebenen Falls Berufung an die Kreisfachverständigen zulässig.

§ 17 (wie oben)

Die vorstehende Verbands-Ordnung wird hiermit genehmigt.

Ziegen, den 26. Juni 1925

~~Der Vorsitzende Landrat~~

*[Handwritten signature]*

Die Vorsitzenden sind:

- 1) Bernh. Siegel.
- 2) Alwin Heine.
- 3) Heim. Daut (Vizepräsident)

§ 17

*Handwritten note:*  
 Dies ist der Protokollentwurf für den Kreisbezirk vom 28. 10. 1896, gewählten Kreis- und Pfingsten der Wiesenpfaffen und Kreisfachverständigen werden hierauf Bescheidentwürfen ausgefertigt.

## Anhang.

### Bestimmungen über die Wiesen-Unterhaltung und -Wässerung

für den

Wiesenverband Hirgendorf

#### A. Die Unterhaltung der Anlagen.

##### § 1.

##### Gräben.

Zämmliche Wässerungs- und Abzugsgräben müssen fortwährend in solchem Zustande erhalten werden, daß die für sie bestimmte Wassermenge ohne Schaden in ihnen fortgeführt werden kann.

Zu dem Zwecke werden alljährlich unmittelbar nach der Grummeterate alle diese Gräben auf ~~gemeinschaftliche~~ Kosten gereinigt und ausgebessert und ist hierbei insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Grabensohle in der erforderlichen Breite und Höhenlage ausgebant wird und daß die Böschungen und Dämme in gutem Zustande erhalten bleiben.

Bei wasserrecht geführten Gräben muß die Heber-  
schlage oder Wasserante genau wasserrecht erhalten werden, so daß das Wasser gleichmäßig vertheilt wird.

##### § 2.

##### Schleusen.

Die Schleusen sind fortwährend in gutem, brauchbarem Zustande und dichtschließend zu erhalten; ihre und der anderen Bauwerke Erhaltung geschieht auf gemeinschaftliche Kosten.

##### § 3.

##### Beschädigungen oder Aenderungen der Wässerungsanlagen.

Jede Beschädigung oder Veränderung eines Ent- oder Bewässerungsgrabens in Bezug auf Richtung, Längens-  
gefälle oder Querschnitt, sowie jede Beschädigung oder Aenderung der Bauwerke ist verboten. Insbesondere ist es untersagt, die Dämme eines Wässerungsgrabens abzuheben oder zu durchstechen, oder ohne daß sichere Vorkehrungen gegen die Beschädigung der Gräben, namentlich der Zuleiter getroffen sind, quer durch die Gräben zu fahren.

Bei dem Durchfahren der Entwässerungsgräben wird es im Allgemeinen genügen, wenn die Sohle derselben mit

Reißig oder Faschinen belegt wird, während bei den Zu-  
leitungsgräben Ueberbrückungen, wenn auch in einfachster  
Weise, erforderlich werden. Ebensovienig dürfen, wenn  
solches von den Wiesenschöffen nicht ausdrücklich ge-  
nehmigt ist, neue Gräben oder neue Schleusen errichtet  
werden.

§ 4.

Veränderung der Oberfläche der Wiesen.

Die Höhenlage und die Oberfläche der Wiesen muß  
stets so erhalten werden, daß das Wasser überall un-  
gehindert zu- und abfließen kann. Veränderungen bezüglich  
der Höhenlage der Oberfläche der Wiesen, sowie die Er-  
richtung von Anlagen irgend welcher Art auf den Wiesen  
bedürfen der Genehmigung der Wiesenschöffen. Erhöhungen  
oder Vertiefungen in der natürlichen Lage, durch welche  
der Abfluß des Wassers gehindert, anderen Grundstücken  
der Wasserzufluß verkümmert oder entzogen wird, müssen  
durch den Eigenthümer auf Anordnung des Wiesen-  
vorstehers beseitigt werden.

§ 5.

Hüten.

Das Behüten der Wiesen ist, soweit dies überhaupt  
noch zulässig ist, nur unter der Aufsicht geeigneter Hirten  
gestattet. Ueber die Zuverlässigkeit des Hirten hat der  
Gemeinde-Vorstand zu entscheiden.

Die Behütung ist zur Zeit der Bewässerung und nach  
der Grabenträumung verboten.

Weitergehende Einschränkung bezüglich des Hüteus,  
insbesondere das Verbot der Frühjahrs-hütung, bleiben  
der Verbands-Versammlung zur Beschlußfassung vor-  
behalten.

§ 6.

Holzpflanzungen.

Das Pflanzten der Gräben, Dämme und Böschungen,  
mit Ausnahme der Böschungen des Nachbetts mit Weiden  
oder anderen Holzarten ist untersagt.

§ 7.

Kulturveränderungen.

Kulturveränderungen der Wiesen unterliegen insoweit  
der Genehmigung der Wiesenschöffen, als die Vor- oder  
Nachtheile der Mitgenossen dadurch berührt werden.

§ 8.

Wegerechte.

Wegerechte, welche durch die Ausführung der Gräben-  
anlagen entstanden sind, dürfen nur zu Zwecken der  
Wiesenpflege und der Venernte mit möglichster Ver-  
meidung jeder Beschädigung ausgeübt werden.

**B. Wässerungs-Ordnung.**

§ 9.

Grundsätze, nach welchen die Bewässerung  
erfolgt.

Die Bewässerung erfolgt, soweit die vorhandenen  
Wassertriebwerte dadurch in ihrem Betriebe nicht beein-  
trächtigt werden, in drei Zeitabschnitten:

- a. im Herbst — Herbstwässerung,
- b. im Frühjahr — Frühjahrswässerung,
- c. im Sommer — Sommerwässerung.

Die Herbstwässerung beginnt nach der Grummeternte und wird bis zum Eintritt des Winters fortgesetzt.

Die Frühjahrswässerung beginnt nach dem Weggang des Schnees und wird mit dem Eintritt der wärmeren Jahreszeit vermindert, beim Voranschreiten des Wachstums der Pflanzen nur noch bei Nacht und an trüben Tagen vorgenommen und beim Eintritt der Gräser in das volle Wachsthum gänzlich eingestellt.

Nach der Heuernte ist eine Volkrieselung nicht rathsam, es empfiehlt sich, nur bei Trockenheit eine Anfeuchtung durch Anfüllen der Gräben zu bewirken.

Der Wiesenvorsteher ist befugt, nach Maßgabe der Witterungsverhältnisse alljährlich einen Zeitpunkt für den Beginn und den Abschluß der Heuernte festzusetzen. Anfang und Ende der Wässerungsperioden wird vom Wiesenvorsteher festgestellt und bekannt gemacht.

#### § 10.

##### Bedienung der Schlenjen.

Das Öffnen und Schließen der Stau- und Einlassschlenjen steht allein den Wiesenwärtern, wo solche nicht angebracht sind, dem vom Wiesenvorsteher dazu Beauftragten zu. Derselbe geht dabei genau nach der ihnen erteilten Dienstweisung und der Anordnung des Wiesenvorstehers zu verfahren. Jedes unbefugte Verstellen von Stau- und Einlassschlenjen von Seiten anderer Personen ist verboten.

#### § 11.

##### Vertheilung und Ableitung des Wassers.

Den einzelnen Wiesenbesitzern steht es zu, das ihnen durch die Wiesenwärter oder die Beauftragten zugewiesene Wasser innerhalb ihrer Grundstücke zu vertheilen und denselben den nöthigen Abfluß in der durch die Wässerungsanlage vorgezeichneten Richtung zu verschaffen.

Die Ableitung des Wassers muß aber überall in geregelter Weise geschehen.

Hemmnisse für den regelmäßigen Abfluß des Wassers auf den einzelnen Grundstücken können die Wiesenwärter oder die Beauftragten des Wiesenvorstehers unverzüglich beseitigen.

#### § 12.

##### Ordnungsstrafen.

Uebertretungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Verbandsordnung geahndet.